

ZH_HANDELSGERICHT HG130073 vom 16. März 2018

Zh Handelsgericht, 2018-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG130073

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG130073 du 16 mars 2018

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG130073 del 16 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Örtliche und sachliche Zuständigkeit Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist unbestritten. Sie ergibt sich für die Beklagten mit Wohnsitz in der Schweiz (Beklagte 3, 5- 7, 9-11 und 13-14) aus Art. 40 ZPO; dies gilt aufgrund des Grundsatzes der *petuatio fori* auch für den Beklagten 8, der bei Rechtshängigkeit seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte und erst im Verlauf dieses Verfahrens nach Österreich verlegte. Für die Beklagten mit Wohnsitz im Ausland ausserhalb des LugÜ-Raumes (Beklagte 1, 2, 4 und 12) begründet Art. 151 Abs. 1 IPRG eine internationale Zuständigkeit in der Schweiz. Auch die sachliche Zuständigkeit des Zürcher Handelsgerichts ist unbestritten. Sie ergibt sich aus Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO in Verbindung mit § 44 lit. b GOG.

E. 2

Streitwert Die Klägerin beantragt im Hauptstandpunkt, die Beklagten seien zur Bezahlung von verschiedenen Beträgen in Schweizer Franken und Fremdwährungen zu verpflichten (Hauptrechtsbegehren Ziffer 1a und 1b). Bei Forderungen in Fremdwährungen ist der Streitwert in Schweizer Franken zu berechnen, wobei der Kurs am Tag der Klageeinleitung massgebend ist (BGE 4A_274/2011 vom 3. November 2011, E. 1 mit Hinweisen), der sich aus dem von der EZB festgelegten und auf www.fxtop.com publizierten Kurs ergibt (BGE 137 III 623 E. 3 S. 625 m.w.H.). Im Eventualstandpunkt beantragt die Klägerin, die Beklagten seien zu einer Bezahlung eines Betrages in Schweizer Franken zu verurteilen (Eventualrechtsbegehren Ziff. 2a und 2b). Diese beiden Forderungsbegehren unterscheiden sich betragsmässig erheblich, weil die Klägerin für die Haupt-

(Rechtsbegehren Ziff. 1a - 2a - und 1b) und Eventualforderung (Rechtsbegehren Ziff. 2a und 2b) die Zinsen unterschiedlich berechnet. Für die Streitwertberechnung sind Zinsen und allfällige Eventualbegehren nicht zu berücksichtigen (Art. 91 Abs. 1 ZPO). Wenn das Eventualbegehren ein höheres Interesse verkörpert als das Hauptbegehren, ist nach der Rechtsprechung das höhere Eventualbegehren für die Streitwertberechnung massgebend (BGE 4A_46/2016 vom 20. Juni 2016, E. 1.3; BSK ZPO- Rüeegg/Rüeegg, 3. Aufl., Art. 92 Rz. 5 mit weiteren Hinweisen auf die Literatur; in diesem Sinn auch Urk. 46 E. 3.2). Im vorliegenden Fall wird im Zusammenhang mit dem Ausfall der Cash Pool-Forderung im Hauptstandpunkt CHF 67'126'458.33, USD 42'512'608.02 und EUR 7'429'968.19 zuzüglich Zins ab unterschiedlichen Zeitpunkten eingeklagt. Nach den gemäss www.fxtop.com für den 26. April 2013 massgebenden Wechselkursen ergibt dies für den USD-Betrag umgerechnet CHF 40'138'260.00 und für den EUR-Betrag umgerechnet CHF 9'118'800.00, so dass sich der Streitwert auf CHF 116'383'518.00 beläuft. Im Eventualstandpunkt wird der höhere Betrag von CHF 178'511'561.13 eingeklagt. Gemäss der oben erwähnten

Rechtsprechung ist für die Streitwertberechnung auf den höheren Betrag gemäss Eventualstandpunkt in der Höhe von CHF 178'511'561.00 abzustellen. Diese Forderung betrifft alle 14 Beklagten. Weiter wird im Zusammenhang mit dem Ausfall der Festgeld-Forderung im Hauptstandpunkt CHF 70'000'000.00, GBP 1'900'000.00, JPY 1'290'900'000.00, SEK 3'500'000.00 und USD 7'000'000.00 zuzüglich Zins ab unterschiedlichen Zeitpunkten eingeklagt. Nach den gemäss www.fxtop.com für den 26. April 2013 massgebenden Wechselkursen ergibt dies für den GBP-Betrag umgerechnet CHF 2'776'036.00, für der JPY-Betrag umgerechnet CHF 12'364'954.00, für den SEK-Betrag umgerechnet CHF 501'940.00 und für den USD-Betrag umgerechnet CHF 6'609'047.00, so dass sich der Streitwert auf CHF 92'251'977.00 beläuft. Im Eventualstandpunkt wird der höhere Betrag von CHF 103'757'796.40 eingeklagt. Gemäss der oben erwähnten Rechtsprechung ist für die Streitwertberechnung auf den höheren Betrag gemäss Eventualstandpunkt von CHF 103'757'796.00 abzustellen. Diese Forderung betrifft nur die Beklagten 2, 4, 6, 9 und 10.

- 23 - Insgesamt beläuft sich der Streitwert somit für die Beklagten 2, 4, 6, 9 und 10 auf CHF 282'269'357.00. Für die Beklagten 1, 3, 5, 7-8 und 11-14 beläuft sich der Streitwert auf CHF 178'511'561.00. Dies sind auch die Beträge, die das Handelsgericht bei den Verfügungen zur Sicherstellung der Gerichtskosten und der Parteientschädigungen zugrunde gelegt hat (Urk. 3 und 46).

E. 2.1

Allgemeines Der Anspruch auf Schadenersatz gemäss Art. 754 Abs. 1 OR verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat (relative Frist), jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet (absolute Frist) (Art. 760 Abs. 1 OR).

E. 2.2

Absolute Verjährungsfrist Die absolute zehnjährige Verjährungsfrist beginnt mit der behaupteten schädigenden Handlung. Bei mehreren schädigenden Handlungen oder Unterlassungen beginnt die Frist jeweils gesondert zu laufen. Bei fortgesetzten Handlungen und Unterlassungen beginnt die Verjährungsfrist am Ende des fehlerhaften Verhaltens (GERICKE/WALLER, Basler Kommentar zum Obligationenrecht II, 5. Auflage, Basel 2016, Art. 760 N 4). Die von der Klägerin geltend gemachten Verantwortlichkeitsansprüche stehen im Zusammenhang mit der Teilnahme der Swissair am konzernweiten Cash Pool und mit der Gewährung von Festgeld-Darlehen an die SAirGroup. Diese konzern-

- 27 - interne Finanzierung wurde bis zum Zusammenbruch der SAirGroup anfangs Oktober 2001 praktiziert. Für dieses fortgesetzte Verhalten beginnt die absolute Verjährungsfrist anfangs Oktober 2001. Mit den Sühnebegehren vom 2. Oktober 2006 und 27. Dezember 2010 wurde die zehnjährige absolute Verjährungsfrist grundsätzlich unterbrochen.

E. 2.3

Relative Verjährungsfrist Die relative fünfjährige Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte die Existenz eines Schadens sowie dessen Beschaffenheit und wesentlichen Merkmale, d.h. alle tatsächlichen Umstände kennt, die geeignet sind, eine Klage zu veranlassen und zu begründen (BGE 136 III 322 E. 4.1; BGE 116 II 158 E. 4a; PETER BÖCKLI, Schweizerisches Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 18 N 469 f.).

Wenn die Gesellschaft in Konkurs gefallen ist, beginnt die relative Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen durch die Konkursverwaltung oder die Abtretungsgläubiger frühestens mit der Konkursöffnung (BGE 136 III 322 E. 4.4; 122 III 195 E. 9c S. 202 mit Hinweis). Im vorliegenden Fall ist die Swissair nicht in Konkurs gefallen, sondern sie befindet sich in Nachlassliquidation. In Analogie zur genannten Rechtsprechung könnte davon ausgegangen werden, dass die relative Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen durch den Nachlassliquidator frühestens mit der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung (Art. 293a SchKG) beginnt. In der Literatur wird jedoch auch die Meinung vertreten, dass beim Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung erst die rechtskräftige Bestätigung des Nachlassvertrages (Art. 319 SchKG) für den Beginn der relativen Verjährungsfrist massgebend sei (BSK OR II-GERICKE/WALLER, a.a.O., Art. 760 N 5). Wie es sich damit verhält, kann dahin gestellt bleiben, weil die Verjährung so oder anders rechtzeitig unterbrochen wurde und die kontroverse Frage nicht streitentscheidend ist. Am 2. Oktober 2006 und am 27. Dezember 2010 stellte die Klägerin ein Begehren um Durchführung eines Sühneverfahrens. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Friedensrichters datieren vom 28. Dezember 2006 (Urk. 2/3) und 4. März 2011 (Urk. 2/4). Mit diesen Unterbrechungshandlungen wäre die Verjährung unabhängig davon unterbrochen worden, ob die Verjährung mit

- 28 - der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 (Urk. 2/2 S. 2) oder erst durch die rechtskräftige Bewilligung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung am 22. Mai 2003/16. Juni 2003 (Urk. 2/2) ausgelöst worden wäre. Im vorliegenden Verfahren ist denn auch nicht umstritten, ob die relative fünfjährige Verjährungsfrist rechtzeitig unterbrochen wurde, sondern ob die Unterbrechungshandlungen wirksam waren. 3. Wirksamkeit der Unterbrechung der Verjährungsfrist

E. 3

Umfangreiche Vorbringen und Wiederholungen Das vorliegende Verfahren ist aussergewöhnlich umfangreich. Die Rechtsschriften der Klägerin und der 14 Beklagten umfassen "ohne Zwischeneingaben" und Noveneingaben mehr als 18'000 Seiten. Hinzu kommen zahlreiche Beilagen. Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass das Gericht die Parteivorbringen tatsächlich hört, prüft und im Entscheid berücksichtigt (BGE 124 III 241 E. 2 S. 242 mit Hinweisen). Das Gericht muss aber nicht jede einzelne Parteibehauptung in sämtlichen Prozesseingaben ausdrücklich abhandeln und widerlegen. Es genügt, wenn das Gericht in seinen Erwägungen die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien berücksichtigt und kurz seine Überlegungen nennt, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (BGE 133 III 439 E. 3.3 S. 445 mit Hinweisen). Aus diesen Gründen wird das Gericht im Folgenden nur auf die wesentlichen Vorbringen eingehen. Eine übersichtliche Abhandlung des Prozessstoffes ist nur bei einer Beschränkung auf die wesentlichen Punkte möglich. In Bezug auf die Behauptungen der Parteien wird hauptsächlich auf die Belegstellen in den ersten Rechtsschriften der Parteien (Klage und Klageantworten) verwiesen. Auf die weiteren Rechtsschriften (Replik und Duplikatschriften sowie Noveneingaben mit Stellungnahmen) wird nur insoweit Bezug genommen, als neue Vorbringen geltend gemacht werden; für Wiederholungen der Ausführungen in den ersten Rechtsschriften werden keine Belegstellen angegeben.

E. 3.1

Allgemeines Die Verjährung wird unter anderem durch Schuldbetreibung, durch Klage oder Einrede vor einem Gericht oder Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 aOR [in der bis Ende 2010 geltenden Fassung]). Die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung besteht darin, dass die Verjährung von neuem beginnt (Art. 137 Abs. 1 OR).

E. 3.2

Verjährungsunterbrechende Wirkung des ersten Sühnebegehrens vom 2. Oktober 2006

E. 3.2.1

Standpunkt der Beklagten Die Beklagten machen geltend, dass das (erste) Sühnebegehren vom 2. Oktober 2006 die Verjährung nicht unterbrochen habe. Dieses Sühnebegehren habe sich gegen 26 Beklagte gerichtet, wovon 4 Beklagte Wohnsitz in einem LugÜ-Staat gehabt hätten. Für diese vier Beklagten sei der Gerichtsstand am Wohnsitz garantiert (Art. 2 LugÜ). Im Anwendungsbereich des LugÜ hätte gemäss dem damals geltenden § 104 lit. d ZPO/ZH die Klage direkt beim Gericht rechtshängig gemacht werden müssen. Da die Klage prozessual unteilbar gewesen sei, hätte die Klage nicht nur bezüglich der vier Beklagten aus dem LugÜ-Raum, sondern bezüglich aller 26 Beklagten direkt ohne vorgängiges Sühneverfahren beim Gericht rechtshängig gemacht werden müssen. Da es keine Einlassung in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit gebe, sei das zuständige Friedensrichteramt sachlich unzuständig gewesen. Ein Sühnebegehren beim sachlich unzuständigen Frie-

- 29 - densrichter könne nicht zur Unterbrechung der Verjährung führen (BGE 132 V 404). Das Sühnebegehren vom 27. Dezember 2010 sei irrelevant, weil zeitlich die Verjährung eingetreten sei. Zum selben Ergebnis führe auch das spezifische Rechtsbegehren der Klägerin im ersten Sühnebegehren, worin die Beklagten insgesamt auf CHF 5 Mia. – und nicht jeder einzeln unter solidarischer Haftbarkeit – eingeklagt worden seien (Urk. 63 Rz. 40 ff. [B1]; Urk. 49 Rz. 55 [B2,4]; Urk. 59 Rz. 35 ff. [B3]; Urk. 61 Rz. 34 ff. [B5]; Urk. 55 Rz. 35 ff. [B6]; Urk. 69 Rz. 59 ff. [B7,9,10]; Urk. 67 Rz. 92 ff. [B8]; Urk. 53 Rz. 41 ff. [B11]; Urk. 57 Rz. 136 ff. [B12]; Urk. 51 Rz. 34 ff. [B13]; Urk. 65 Rz. 35 [B14]). Entgegen der Darstellung der Klägerin (Urk. 81 Rz. 35 ff.) handle es sich nicht um 26 unabhängige Klagen, sondern um eine einzige Klage. Daher hätte sich kein Streitgenosse bei einer Klage im Anwendungsbereich des Lugano Übereinkommens auf den Standpunkt stellen können, dass in seinem Fall dem Gerichtsverfahren ein Sühneverfahren vorausgehen müsse (Urk. 111 Rz. 1291 ff. [B1]; Urk. 109 Rz. 39 ff. [B2,4]; Urk. 115 Rz. 1237 ff. [B3]; Urk. 117 Rz. 1189 ff. [B5]; Urk. 113 Rz. 1332 ff. [B6]; Urk. 119 Rz. 609 ff. [B7]; Urk. 121 Rz. 1237 ff. [B8]; Urk. 107 Rz. 604 ff. [B9,10]; Urk. 123 Rz. 1233 ff. [B11]; Urk. 125 Rz. 370 ff. [B12]; Urk. 127 Rz. 1251 ff. [B13]; Urk. 129 Rz. 1251 ff. [B14]).

E. 3.2.2

Gerichtliche Beurteilung a. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts unterbricht nur ein an den zuständigen Friedensrichter gerichtetes Sühnebegehren die Verjährung (BGE 132 V 404). b. Nach dem damals geltenden kantonalen Prozessrecht mussten Klagen im Anwendungsbereich des LugÜ direkt und ohne vorgängiges Sühneverfahren beim Gericht rechtshängig gemacht werden (§ 104 lit. d aZPO/ZH). Im vorliegenden Fall richtete sich das Sühnebegehren gegen 26 Beklagte, wobei 4 Beklagte dem LugÜ unterstanden. Wenn gegen alle 26 Beklagten - darunter die 4 Beklagten aus dem LugÜ-Raum - eine

Verantwortlichkeitsklage erhoben worden wäre, wäre die Klage gegen alle 26 Beklagte direkt beim Gericht rechtshängig zu machen gewesen, und der Friedensrichter wäre nicht zuständig gewesen.

- 30 - c. Im vorliegenden Fall ist aber eine andere Situation zu beurteilen. Die Verantwortlichkeitsklage wurde nicht gegen 26 Beklagte, sondern nur gegen 14 Beklagte rechtshängig gemacht, wobei keiner dieser Beklagten dem LugÜ unterstand. Wenn die Verantwortlichkeitsklage gegen die vorliegenden Beklagten unter der Geltung des bis am 31. Dezember 2010 massgebenden Prozessrechtes eingereicht worden wäre, wäre das Bezirksgericht sachlich zuständig gewesen (§ 31 Ziff. 1 aGVG/ZH), wobei die vorgängige Durchführung eines Sühneverfahrens erforderlich gewesen wäre (§ 93 aZPO/ZH). Das Gericht hätte im Rahmen der Prüfung der Prozessvoraussetzungen die gehörige Einleitung des Prozesses - d.h. die ordnungsgemässe Durchführung des Sühneverfahrens - prüfen müssen (§ 108 aZPO/ZH). Wenn kein Sühneverfahren durchgeführt worden wäre, hätte das Bezirksgericht unter der Geltung des bis am 31. Dezember 2010 massgebenden Prozessrechtes auf die Klage gegen die 14 Beklagten des vorliegenden Prozesses ohne die vorgängige Durchführung eines Sühneverfahrens gar nicht eintreten dürfen. Die Durchführung eines Sühneverfahrens bezüglich der 14 Beklagten war somit nicht falsch, sondern aus der Sicht des damaligen Prozessrechts richtig und erforderlich. d. Vergeblich argumentieren die Beklagten mit der prozessualen Unteilbarkeit einer Verantwortlichkeitsklage gegen mehrere Beklagte. Zwar weisen die Beklagten zu Recht darauf hin, dass bei einer Verantwortlichkeitsklage gegen mehrere Verursacher auf Seiten der Beklagten gestützt auf Art. 759 Abs. 2 OR eine "einfache Streitgenossenschaft der besonderen Art" bestehe, welche es dem Gericht nicht erlaube, die Klage in verschiedene Verfahren aufzuteilen. Allerdings übersehen die Beklagten mit ihrer Argumentation, dass sich die vorliegende Verantwortlichkeitsklage nicht gegen 26 Beklagte (darunter 4 Beklagte aus dem LugÜ-Raum), sondern gegen 14 Beklagte (darunter keiner aus dem LugÜ-Raum) richtet. Massgebender Stichtag für die Frage, welche Parteien in einen Prozess involviert sind, ist der Eintritt der Rechtshängigkeit, weil mit der Rechtshängigkeit der Prozess unter anderem auch hinsichtlich der Parteien fixiert wird (dazu auch Verfügung des Handelsgerichts vom 6. September 2017 [HG170156] E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Unter der Geltung des bis am 31. Dezember 2010 massgebenden kantonalen Prozessrechts wurde das Verfahren erst bei Einreichung der Wei-

- 31 - sung bzw. der Klage rechtshängig (§ 102 aZPO/ZH). Erst mit der Rechtshängigkeit der Klage entsteht eine "einfache Streitgenossenschaft der besonderen Art", und erst in diesem Zeitpunkt wird der Prozess hinsichtlich der Parteien fixiert.

E. 4

Rechtsmissbräuchliche Verzögerung der Erhebung des Anspruchs Der Beklagte 12 wirft der Klägerin vor, mit der vorliegenden Klage mehr als zwölf Jahre zugewartet und damit rechtsmissbräuchlich im Sinn von Art. 2 Abs. 2 ZGB gehandelt zu haben (Urk. 57 Rz. 173 ff.). Die vom Beklagten 12 angerufene

- 24 - Rechtsprechung bezieht sich auf Regressprozesses (BGE 127 III 257 S. 267; 116 II 428 S. 431; 94 II 37 S. 41 f.). Hier liegt kein Regressprozess vor. Der Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit überzeugt nicht. Auch der Beklagte 12 räumt ein, dass eine Klageabweisung wegen rechtsmissbräuchlicher Klage eine "aussergewöhnliche Konsequenz" wäre (Urk. 57 Rz. 176).

E. 5

Aktenschluss nach zwei Schriftenwechseln, Noveneingabe und Stellungnahme zu Dupliknoven Im vorliegenden Verfahren wurde ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt (Art. 225 ZPO). Nach der Rechtsprechung tritt nach dem doppelten Schriftenwechsel der Aktenschluss ein; dies bedeutet, dass neue Tatsachen und Beweismittel nur noch unter den Voraussetzungen von Art. 229 ZPO eingebracht werden können (BGE 140 III 312 ff.). Mit Eingabe vom 15. November 2016 machte die Klägerin von der Möglichkeit Gebrauch, nach Aktenschluss gestützt auf Art. 229 Abs. 1 ZPO echte Noven vorzutragen (Urk. 140). In Bezug auf diese zulässige Noveneingabe wurde ein weiterer doppelter Schriftenwechsel durchgeführt (Urk. 140-162). Mit Verfügung vom 28. August 2017 ersuchte das Handelsgericht die Parteien zu erklären, ob sie auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichten (Urk. 163; Art. 228 ff. und Art. 232 Abs. 2 ZPO). In der Folge verzichteten die Beklagten auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung (Urk. 166-169 und 171-177). Die Klägerin beantragte im Wesentlichen, es sei ihr eine Frist von mindestens neun Monaten zur schriftlichen Stellungnahme zu den Dupliknoven anzusetzen (Urk. 170). Mit Verfügung vom 22. September 2017 wurde dieser Antrag der Klägerin abgelehnt; zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass aus der Sicht des Handelsgericht keine entscheidrelevanten Dupliknoven vorlägen, die eine Fristansetzung für eine schriftliche Stellungnahme erfordern würde; aufgrund dieses Hinweises wurde die Klägerin erneut aufgefordert, sich zu einem allfälligen Verzicht auf eine Hauptverhandlung zu äussern (Urk. 178). Am 5. Oktober 2017 erklärte die Klägerin, dass sie auf den "ersten Teilabschnitt der mündlichen Hauptverhandlung" (die Parteivorträge gemäss Art. 228 ZPO) verzichte (Urk. 180). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2017 wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass kein Beweisverfahren durchgeführt

- 25 - werde und damit der "zweite Teilabschnitt der mündlichen Hauptverhandlung" (die Beweisverhandlung gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO) entfalle; aufgrund dieses Hinweises wurden die Parteien aufgefordert, sich zu einem allfälligen Verzicht auf den "dritten Teilabschnitt der mündlichen Hauptverhandlung" (die Schlussverhandlung gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO) zu äussern (Urk. 181). Gestützt auf diese Aufforderung erklärte die Klägerin, dass sie aufgrund des Umstandes, dass keine Beweisabnahme durchgeführt werde, auf den "dritten Teilabschnitt der mündlichen Hauptverhandlung" (die Schlussvorträge gemäss Art. 232 Abs. 1 ZPO) verzichte (Urk. 192 ZPO). Nachdem die Beklagten bereits pauschal auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichtet hatten (Urk. 166-169 und 171-177) und nunmehr auch ein Pauschalverzicht der Klägerin vorliegt, kann auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichtet werden. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. Anwendbares Recht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Schadenersatzansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit (Art. 754 OR). Verschiedene Beklagten, die teilweise formelle und teilweise faktische Organe der Swissair gewesen sein sollen, haben ihren Wohnsitz im Ausland. Damit liegt ein internationaler Sachverhalt vor. Gesellschaften unterstehen dem Recht des Staates, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind (Art. 154 Abs. 1 IPRG). Die Swissair war nach Schweizer Recht organisiert. Auf das vorliegende Verfahren ist daher Schweizer Recht anwendbar. Dies ist unbestritten. Vergleichbare Fälle wurden denn auch stets nach Schweizer Recht beurteilt (vgl. zuletzt BGE 142 III 23 E. 2 S. 25 mit Hinweisen).

- 26 - III. Verjährung 1. Standpunkt der Parteien Die Beklagten machen die Verjährung allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche geltend (Urk. 63 Rz. 33 ff. [B1]; Urk. 49 Rz. 42 ff. [B2,4]; Urk. 59 Rz. 25 ff. [B3]; Urk. 61 Rz. 24 ff. [B5]; Urk. 55 Rz. 25 ff. [B6]; Urk. 69 Rz. 49 ff. [B7,9,10]; Urk. 67 Rz. 84 ff. [B8]; Urk. 53 Rz. 33 ff. [B11]; Urk. 57 Rz. 126 ff. [B12]; Urk. 51 Rz. 24 ff. [B13]; Urk. 65 Rz. 25 ff. [B14]). Die Klägerin geht davon aus, dass sie die Verantwortlichkeitsansprüche rechtzeitig eingeklagt habe (Urk. 1 Rz. 16 ff.) und widerspricht der Verjährungseinrede der Beklagten (Urk. 81 Rz. 28 ff.). 2. Beginn der Verjährungsfrist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.